



Die Persönlichkeitsrechte

Julia Zinsmeister

Modul 3: Gefährdungsanalysen als zentrales Element von Schutzkonzepten

Lerneinheit 1: Grundlagen und allgemeine Aspekte von Gefährdungsanalysen

schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de



Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Menschenrechte sind auch Kinderrechte.....	3
3	Minderjährige zwischen Schutzbedürfnis und Freiheitsdrang - Rechtsschutz im Erziehungsverhältnis.....	6
4	Beteiligungsrechte.....	8
5	Wann sind paternalistische Eingriffe gegenüber Minderjährigen gerechtfertigt? Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Entscheidungsmodell.....	9
6	Sexuelle Selbstbestimmung.....	11
7	Schutz der körperlichen Unversehrtheit.....	13

1 Einleitung

Der nachfolgende Beitrag liefert einen Überblick über wichtige persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen und skizziert, wie Institutionen diesen im Erziehungs- und Behandlungsverhältnis Rechnung zu tragen und Geltung zu verschaffen haben. Hierzu müssen sie einen Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis und dem Freiheitsdrang der Kinder und Jugendlichen finden, d.h. ihnen „so viel Freiheit wie möglich, so viel Schutz wie nötig“ gewähren. Wann ist es gerechtfertigt, ein Kind gegen seinen eigenen Wunsch und Willen zu schützen? Wann rechtfertigt sein Schutz es, in die Freiheit seiner Eltern oder anderer Kinder einzugreifen? Der Beitrag skizziert den „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“, ein Entscheidungsmodell, anhand dessen sich solche Interessenkonflikte unter Berücksichtigung fachlicher, ethischer und rechtlicher Erwägungen klären lassen.

2 Menschenrechte sind auch Kinderrechte

Kinder und Jugendliche genießen die gleichen Rechte wie Erwachsene: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, heißt es in Art. 1 Abs.1 Grundgesetz (GG). Der Staat hat der Würde von Kindern und Jugendlichen damit das gleiche Maß an Achtung entgegen zu bringen wie der Würde Erwachsener. „Jeder“ heißt es weiter in Art. 2 Abs.1 GG, „hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (...) verstößt“.¹ Art.2 Abs.2 GG lautet: „Jeder hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person, ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Aus Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 GG leitet das Bundesverfassungsgericht das sogenannte allgemeine Persönlichkeitsrecht ab (so schon BVerfG 6, 32; BVerfGE 34, 238; BVerfGE 96, 56 (61)). Danach hat jeder Mensch unabhängig von seinem Lebensalter, seinem Geschlecht, seiner Nationalität, dem Aufenthaltsstatus oder seines Gesundheitszustandes ein Recht auf Achtung und Schutz seiner engeren persönlichen Lebenssphären wie z.B. seiner Privat- und Intimsphäre, aus der er andere ausschließen und in der er sich frei von sozialer Kontrolle bewegen und betätigen darf. Jeder Mensch genießt außerdem grundsätzlich die Freiheit, selbst zu entscheiden, welche persönlichen Informationen er von sich preisgibt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie die freie Wahl seiner Lebensform und den Respekt seiner sexuellen Selbstbestimmung.

Menschenrechte, dies macht schon die Formulierung des eben angeführten allgemeinen Persönlichkeitsrechts deutlich, sind in erster Linie Abwehrrechte der Einzelnen gegen den Staat. Der Staat darf nur unter den in der Verfassung genannten Bedingungen oder zum Schutz anderer Menschenrechte in diese Rechte eingreifen. Diese Rechte stehen ebenso wie das Recht auf Gleichbehandlung (Art.3 GG) Menschen auch unabhängig davon zu, ob sie in der Lage sind, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, ihren Alltag selbständig zu gestalten oder von anderen Menschen für fähig gehalten werden, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen (BVerfGE 24, 119).

In der Phase der Kindheit und Jugend kommt den Menschenrechten aber oft eine andere Bedeutung zu als in späteren Lebensjahren. Zu den zentralen Entwicklungs-

¹ Vollständig lautet der Satz „... soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“. Dem „Sittengesetz“, d.h. dem Schutz allgemeiner moralischer und sittlicher Werte wird heute als Grundrechts-Schranke keine eigenständige Bedeutung mehr beigemessen, da es die Einschränkung individueller Freiheiten der BürgerInnen nur noch zu rechtfertigen vermag, wenn diese Werte Eingang in verfassungskonforme Rechtsnormen gefunden haben (BVerfGE 79, 143 (148)).

aufgaben Kinder und Jugendlicher gehört z.B. die Entwicklung jener Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen werden, zunehmend autonom zu handeln, ohne sich oder andere zu gefährden. Sie sollen schrittweise lernen, das eigene Leben innerhalb der sozialen Gemeinschaft möglichst selbstbestimmt zu gestalten und sich eine eigene soziale und ökonomische Existenzgrundlage zu schaffen.

So lange Kinder und Jugendliche hierzu noch nicht fähig sind, sind sie auf die wohlwollende Unterstützung, Förderung und den Schutz ihrer Eltern, sonstiger Erziehungsberechtigter und sozialer Bezugspersonen oder durch die staatliche Gemeinschaft angewiesen. Wapler bezeichnet dies als „paternalistische Grundsituation“ des Kindes (Wapler 2015, S. 394). Minderjährige befinden sich in dieser Phase nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich noch in starker Abhängigkeit von ihren Eltern, anderen sozialen Bezugspersonen und dem Staat.

In der Kindheit und Jugend kommen daher neben der Abwehrfunktion der Menschenrechte auch deren Gewährleistungs- und Schutzfunktion besondere Bedeutung zu: Kinder und Jugendliche sollen darin gefördert werden, ihre Freiheits- und Persönlichkeitsrechte künftig eigenständig wahrzunehmen und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln (Gewährleistungsfunktion). Zugleich hat der Staat Kindern und Jugendlichen auch den notwendigen Schutz vor Beeinträchtigungen ihrer Freiheit, Selbstbestimmung, persönlichen Entwicklung und körperlichen Unversehrtheit zu gewähren (Schutzfunktion). Leitziel des Handelns aller staatlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist es daher, den Rechten der Kinder und Jugendlichen Geltung zu verschaffen und ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, vgl. § 1 Abs.1 und 3 SGB VIII und § 1 SGB IX. Sie sollen geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Diskriminierung der Kinder wegen ihrer Behinderung entgegenwirken, § 9 Nr.3 SGB VIII und § 1 SGB IX und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII).

Die Heilberufe sind hingegen in besonderer Weise dem körperlichen Wohl bzw. der psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Auch für sie bilden der Respekt der Autonomie, das Prinzip des Nichtschadens, die Fürsorge und die Gleichbehandlung – d.h. die Orientierung an den höchstpersönlichen Rechten der Patientinnen und Patienten – die zentralen professionsethischen Handlungsprinzipien (Beauchamps, Childress 2008).

Die spezifischen Gewährleistungs- und Schutzfunktionen der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen werden durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes („Kinderrechtskonvention“), nachfolgend als VN-KRK bezeichnet, konkretisiert. Die VN-KRK wurde 1992 von der Bundesrepublik in national geltendes Recht transformiert. Sie rangiert zwar wie alle völkerrechtlichen Übereinkommen innerhalb der deutschen Normenhierarchie unterhalb des Grundgesetzes auf

der Ebene sogenannten einfachen Bundesrechts zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Sozial- oder Strafgesetzbuch. Weil sie ein verbindliches internationales Menschenrechtsübereinkommen ist, haben die Staatsgewalten in Deutschland die VN-KRK aber auch zur Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte heranzuziehen (BVerfG NJW 2011, 2113, RdNr 52; BVerfGE 111, 307, 317). Kinder und Jugendliche sollen z.B. Zugang zu Gesundheitshilfen (Art.24 VN-KRK), zu Bildung, Ausbildung und einem Beruf (Art.28, 29 VN-KRK) erhalten und vor jeglicher Form der Ausbeutung (Art.32, 36 VN-KRK) und sexuellem Missbrauch geschützt werden (Art.34 VN-KRK).

Eine Vielzahl nationaler Regelungen soll den Rechten von Kindern und Jugendlichen im Alltag Geltung verschaffen: In Umsetzung des Art.3 VN-KRK sind nicht nur die Personensorgeberechtigten (§ 1627 BGB), sondern auch alle öffentlichen und privaten Träger von Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, gebildet oder behandelt werden, verpflichtet ihr Handeln stets vorrangig am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren (Prinzip des Wohlwollens). § 8a SGB VIII und § 4 KKG konkretisieren, wie sie Minderjährige vor nachhaltigen, schweren Gefahren zu schützen haben. Sie haben die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten in die Gefährdungsabschätzung einzubeziehen, sofern dies nicht ausnahmsweise ihren wirksamen Schutz in Frage stellt.

Institutionen haben die Kinder und Jugendlichen nicht nur bei der Gefährdungsabschätzung, sondern an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen zu beteiligen. Diese Partizipationsrechte sind unmittelbarer Ausdruck des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Selbstbestimmung und sowohl im Erziehungs- als auch im Behandlungsverhältnis zu beachten.

3 Minderjährige zwischen Schutzbedürfnis und Freiheitsdrang - Rechtsschutz im Erziehungsverhältnis

Die paternalistische Grundsituation der Kinder und Jugendlichen hat ein Machtungleichgewicht zwischen Kindern und Erwachsenen zur Folge. Hieraus resultiert eine besondere Verantwortung der Erwachsenen für das Wohl der Kinder.

Sie müssen darum stets den kindlichen Grundbedürfnissen Rechnung tragen (Brazelton und Greenspan 2002; Fegert 2006). Hierzu zählen unter anderem das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und beständigen liebevollen Beziehungen. Mögen sich menschliche Grundbedürfnisse stets gleichen und damit objektiv bestimmen lassen, so entwickelt doch jeder Mensch eigene Vorstellungen von einem guten Leben, d.h. davon, was das Beste für ihn ist.

Erziehung soll junge Menschen darum befähigen, von ihrer Freiheit so Gebrauch zu machen, dass sie ihre persönlichen Vorstellungen von einem guten Leben entwickeln und in der sozialen Gemeinschaft realisieren können, ohne anderen zu schaden. Personensorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte und andere soziale und professionelle Bezugspersonen sind daher aufgefordert, dem wachsenden Autonomiebestreben der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen und ihnen zunehmend geschützte Freiräume zu eröffnen, in denen sich die Minderjährigen erproben und frei von sozialer Kontrolle entdecken können.

Hierzu benötigen sie zunehmend eine geschützte räumliche, aber auch informationelle Privatsphäre, z.B. die Gewähr, dass niemand ohne ihre Einwilligung ihr Tagebuch oder ihre Nachrichten auf dem Handy liest.

Je älter Kinder und Jugendliche werden, umso stärker ist ihr Schutz auf die Stärkung ihrer Selbstschutzkompetenzen zu richten und den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu geben, überschaubare Gefahrenlagen nach angemessener Aufklärung eigenständig zu bewältigen. Dies gilt in besonderem Maße auch für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von körperlichen oder intellektuellen Einschränkungen im Alltag vermehrt auf Unterstützung angewiesen sind. Ihre Angewiesenheit auf Hilfe schließt die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens nicht aus. Entscheidend ist, dass den Kinder und Jugendlichen zugestanden wird, zunehmend selbst über Art und Maß der Hilfe zu bestimmen und ihrem Grundbedürfnis nach Freiräumen selbst dann Rechnung getragen wird, wenn sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, sich oder andere zu verletzen oder in sonstiger Form zu schädigen. Aufsichtspflichtige schulden keine Sicherheit um jeden Preis, sondern nur eine „gehörige“ Aufsichtsführung (§ 832 BGB), die dem wachsenden Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach selbstver-

antwortlichem Handeln angemessen Rechnung trägt und für die Aufsichtspflichtigen leistbar und zumutbar ist. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, umso häufiger erschöpft sich daher das Maß der geschuldeten Aufsicht in einer umfassenden Aufklärung der Minderjährigen bzw. der gemeinsamen Reflexion ihres bisherigen Umgangs mit Gefahren.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Bevormundung stellen einen Eingriff in die Freiheitsrechte von Kindern dar. Können Kleinkinder oft nur durch spontanes Festhalten und ähnliche spontane Einschränkungen ihrer Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit vor Gefahren bewahrt werden, wären vergleichbare Eingriffe bei Jugendlichen in der Regel unverhältnismäßig und würden von ihnen als Angriff und Zwang empfunden und sie würden entsprechend widerständig reagieren. Sie können ihr Verhalten bereits besser steuern, weitreichender in die Entscheidung einbezogen werden und eine Vielzahl von Entscheidungen selbst treffen. Sie sind noch darum sehr viel weitreichender an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

4 Beteiligungsrechte

Partizipation, Aufklärung, Reflexion und das Angebot, den Kindern und Jugendlichen bei Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, bilden ein zentrales Instrument, um Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch zu schützen.

Die Pflicht, Kinder alters- und entwicklungsangemessen zu informieren und sie selbst dann, wenn sie die Entscheidungen noch nicht selbst oder alleine treffen können, dennoch in alle sie betreffenden Entscheidungen einzubeziehen (Partizipation), ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe aus § 8 Abs.1 SGB VIII, für die Sozialhilfe aus § 9 SGB XII und für diese beiden Leistungsbereiche aus der Pflicht, (langfristige) Hilfen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu planen (§§ 36 SGB VIII, 10 SGB IX, 12 und 58 SGB XII).

Bei medizinischen Behandlungen sind die Beteiligungsrechte minderjähriger Patientinnen und Patienten in den Regelungen über den Behandlungsvertrag §§ 630c – 630e BGB festgeschrieben. Danach sind Kinder und Jugendliche verständlich auch über solche medizinischen Maßnahmen aufzuklären, in die sie noch nicht selbst einwilligen können, soweit eine solche Information nicht ausnahmsweise ihrem Wohl entgegenläuft (§ 630e Abs.4 BGB). Auch an der Abschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen, sofern dies nichts ausnahmsweise ihrem Schutz zuwiderläuft, §§ 8a SGB VIII, 4 KKG.

5 Wann sind paternalistische Eingriffe gegenüber Minderjährigen gerechtfertigt? Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Entscheidungsmodell

Professionelles Handeln respektiert und wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Achtung ihrer Persönlichkeit, Freiheit, Privatheit, körperliche Unversehrtheit und Gleichbehandlung. Eingriffe in diese Rechte sind fachlich nur begründbar und ethisch und rechtlich zulässig, wenn sie geeignet und erforderlich sind, die Aufgaben der Erziehungs- und Eingliederungshilfe zu erfüllen, den Heilerfolg zu sichern oder konkrete Gefahren abzuwenden und die Kinder und Jugendlichen noch nicht über die notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, selbst eine Entscheidung zu treffen.

Die **Geeignetheit von Schutzmaßnahmen** ist danach zu beurteilen, ob die Gefahr (möglichst dauerhaft) abgewendet werden kann. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist immer auch darauf zu richten, ihre Selbstschutzkompetenzen zu fördern. Allerdings muss vermieden werden, dass sich Fachkräfte bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs und anderer schwerer Beeinträchtigungen von Kindern unter dem Deckmantel der kindlichen Selbstbestimmung ihrer professionellen Verantwortung entziehen.

Die **Geeignetheit erzieherischer Maßnahmen** ist danach zu beurteilen, ob sie auch langfristig positive Effekte für die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erwarten lässt.

Die Geeignetheit medizinischer und therapeutischer Maßnahmen sollte evidenzbasiert beurteilt werden.

Erforderlich ist ein erzieherischer oder schützender Eingriff nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Der Eingriff darf nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. Bei der Abwägung gilt es, Kinder und Jugendliche angemessen einzubeziehen und nicht nur ihrer Sicherheit, sondern auch ihrem Freiheitsbedürfnis Rechnung zu tragen. Fachkräfte schulden keine Sicherheit oder Heilung um jeden Preis, sondern haben in die Abwägung stets einzubeziehen, dass sich Freiheitsbeschränkungen und Fremdbestimmung im Alltag ebenfalls nachhaltig sehr negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken können. Schließlich darf der Eingriff auch nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen: So wäre es unverhältnismäßig, eine Jugendliche zwei Wochen lang einzusperren, um sie vom Rauchen abzuhalten.

In der Abwägung der Interessen der Kinder mit jenen der Eltern und anderen Bezugspersonen, den Belangen einzelner MitarbeiterInnen, der Einrichtung oder anderen Organisationen ist dem Wohl der Mädchen und Jungen stets Vorrang einzuräumen.

6 Sexuelle Selbstbestimmung

Die Rechtsordnung trägt dem wachsenden Bedürfnis und der wachsenden Fähigkeit zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Handeln Minderjähriger in vielen Bereichen Rechnung. Im Sexualstrafrecht z.B. hat der Gesetzgeber mit § 176 StGB eine absolute Schutzaltersgrenze gezogen mit dem Ziel, Kindern bis zu ihrem 14. Geburtstag eine Sphäre zu wahren, in der sie ihre eigene Sexualität frei vom Einfluss anderer Menschen entdecken und ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung unbeeinträchtigt entwickeln können. Darum ist jeglicher sexualbezogener Umgang mit ihnen – und scheint er noch so einvernehmlich zu sein – verboten. Von diesem Verbot nicht tangiert werden einvernehmliche Körperkontakte in Form von „Doktorspielen“ zwischen Kindern unter 14 Jahren. Kinder unter 14 Jahren sind noch nicht strafmündig, das gemeinsame Entdecken ihrer Körper wäre – wenn es im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt – auch nicht strafwürdig. Begehen strafunmündige Kinder sexualisierte Übergriffe, besteht aber Handlungsbedarf und in den meisten Fällen Bedarf an einer spezifischen pädagogischen oder therapeutischen Unterstützung der Kinder. Jugendlichen (14 – 18 Jahre) stehen weitere rechtliche Freiräume offen, um sexuelle Erfahrungen mit anderen sammeln zu können. Das Strafgesetzbuch schützt sie allerdings wie alle Menschen vor erzwungenen sexuellen Handlungen (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung § 177 StGB), sowie darüber hinaus auch vor sexuellen Handlungen mit Personen, die ein spezifisches Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu den Minderjährigen (Schutzbefohlenenverhältnis) zu sexuellen Handlungen mit ihnen missbrauchen (§ 174 StGB). Des Weiteren werden sexuelle Kontakte mit Jugendlichen unter Strafe gestellt, wenn der Täter oder die Täterin ihre altersbedingte Unreife, eine schutzlose Lage, eine situative, krankheits- oder behinderungsbedingte Einschränkung oder Aufhebung der Widerstandsfähigkeit oder ein sonstiges Machtgefälle für sexuelle Handlungen ausnutzt (vgl. §§ 179, 182 StGB alte Fassung, §§ 177 Abs.2, 182 StGB in der zum 7.7.2016 verabschiedeten Fassung).

Für Fachkräfte ist nicht immer leicht, zu bestimmen, welches Maß an Körperkontakten mit Kindern und Jugendlichen im Betreuungs- und Behandlungsverhältnis angemessen ist. Grundsätzlich haben sexuelle Bedürftigkeiten von Fachkräften keinen Raum in professionellen Beziehungen. Unsicherheit herrscht in der Praxis oft bei Handlungen, die nicht sexuell motiviert sind, aber als solche interpretiert werden könnten. Hier empfiehlt sich folgender Maßstab: Handlungen, die aus Sicht eines (fiktiven) Betrachters einen Sexualbezug aufweisen, gelten nicht als sexuelle Handlungen, wenn sie pflegerisch, therapeutisch oder pädagogisch geboten und motiviert sind und den notwendigen Umfang nicht überschreiten (z.B. Hilfen beim An- und Auskleiden, notwendige Intimpflege). Handlungen, die aus Sicht eines (fiktiven) Betrachters einen Sexualbezug aufweisen und pflegerisch, therapeutisch oder pädagogisch moti-

viert sind, von den Klientinnen und Klienten aber abgelehnt werden, sind im Zweifelsfall nicht – jedenfalls nicht durch den/die handelnde/n Mitarbeiter/in – geboten.

Welches Maß an körperlicher Nähe und Distanz angemessen ist, ist grundsätzlich kontext- und beziehungsabhängig und bestimmt sich vorrangig nach den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Fachkräfte dürfen und sollten ggf. ihrerseits aber Grenzen ziehen und sollten diese den Kindern auch erklären. Unsicherheiten im Umgang mit Nähe und Distanz gehören zum pädagogischen und pflegerischen Alltag und sollten fester Bestandteil der kollegialen Reflexion sein.

7 Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art.2 Abs.2 S.1 GG. Die Bundesrepublik hat sich mit der Ratifizierung und Verbindlicherklärung der Kinderrechts-Konvention VN-KRK verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Minderjährige vor jeder Form der körperlichen, sexualisierten oder psychischen Gewalt, vor Verwahrlosung, Vernachlässigung und Ausbeutung zu schützen (Art.19 VN-KRK). Medizinische Eingriffe sind daher nur mit ihrer Einwilligung zulässig. Können die Minderjährigen nach verständlicher Aufklärung die Vor- und Nachteile sowie die (ggf. langfristige) Tragweite einer Behandlung und ihrer Folgen sowie mögliche Behandlungsalternativen verstehen und gegeneinander abwägen, können sie (ungeachtet ihres Lebensalters) selbst in die Maßnahme einwilligen („informed consent“), anderenfalls treffen die Personensorgeberechtigten für sie diese Entscheidung. In diesem Falle müssen auch die Personensorgeberechtigten zuvor umfassend aufgeklärt worden sein. § 630e Abs.5 BGB verpflichtet ÄrztInnen und TherapeutInnen darüber hinaus aber auch, neben ihren rechtlichen VertreterInnen auch die einwilligungsunfähigen PatientInnen selbst verständlich über die wesentlichen Umstände einer geplanten medizinischen Maßnahme und möglicher Behandlungsalternativen aufzuklären, soweit diese aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Verständnismöglichkeiten in der Lage sind, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig, § 1631 Abs.2 BGB.

Quellenverzeichnis

Beauchamp, Tom L., Childress, James F. (2008). *Principles of Biomedical Ethics*. Oxford: Oxford University Press

Greenspan, I. Stanley/Brazelton, T. Berry (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim/Basel: Beltz.

Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Baden-Baden: Nomos.